

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Trollenhagen vom *18.03.24* nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Trollenhagen, nachfolgend bezeichnet als:

„Buchhofer Schleife“

Bestehende aus zwei Teilabschnitten gemäß § 3 StrWG M-V:

- Abschnitt 1: Gemeindestraße – Ortsstraße gemäß § 3 Nr.3a StrWG M-V
- Abschnitt 2: Sonstige öffentliche Straße – Platz (öffentlicher Parkplatz) gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V

2. **Lage**

Gemeinde Trollenhagen, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Teilfläche aus den Flurstücken:28, 29/3, 28,47/4, 50/5

Der Weg gliedert sich in zwei Abschnitte:

- Abschnitt 1:
Der Buchhofer Schleife beginnt am Knotenpunkt MSE 71 / und verläuft in östlicher Richtung bis zum Flurstück 72/1. Ein Seitenarm führt in nördlicher Richtung, knickt dann nach Westen ab und mündet erneut in die MSE 71. Im Lageplan Grün gekennzeichnet.
- Abschnitt 2:
Der öffentliche Parkplatz befindet sich mittig innerhalb des beschriebenen Weges und wird als gesonderter Abschnitt 2 gewidmet. Im Lageplan Rot gekennzeichnet.

Die genaue Lage ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

3. **Einstufung**

- Abschnitt 1: Einstufung gemäß §3 Nr. 3a StrWG M-V als Gemeindestraße – Ortsstraße
- Abschnitt 2: Einstufung gemäß §3 Nr.4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße – öffentlicher Parkplatz

4. Zweckbestimmung

- Abschnitt 1:
Dient der innerörtlichen Erschließung und der Anbindung angrenzender Grundstücke sowie dem öffentlichen Fahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehr.
- Abschnitt 2:
Dient als öffentlich zugänglicher Parkplatz für Anwohner, Besucher und kurzzeitiges Abstellen von Fahrzeugen.

5. Nutzungseinschränkungen

Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentlicher innerörtlicher Verkehr

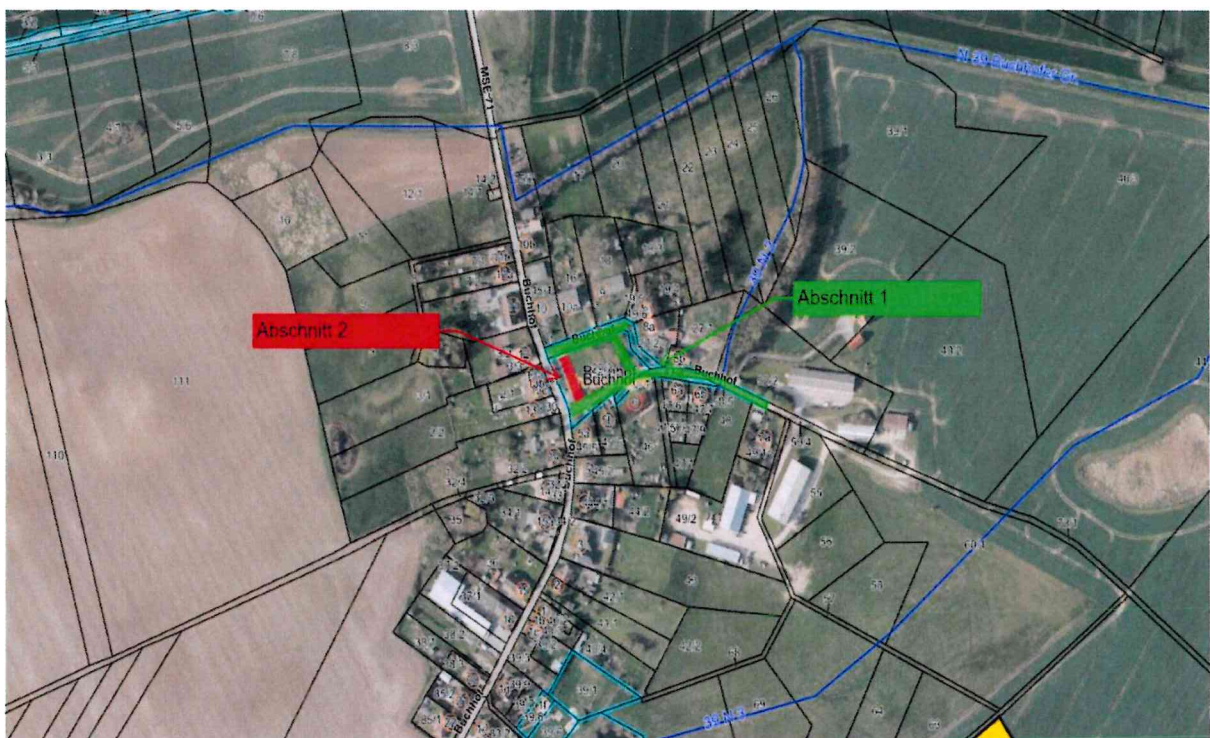
Abschnitt 2

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Öffentliche Parkfläche für den ruhenden Verkehr

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

- Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V (Abschnitt 1) und § 16 StrWG M-V (Abschnitt 2) die Gemeinde Trollenhagen.
- Unterhaltungspflichtig ist die Gemeinde Trollenhagen

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Trollenhagen, den 18.03.20


Bürgermeister*in



veröffentlicht am: 9.4.2020
unter: www.amtneverin.de

Unterschrift Grundstückseigentümer falls abweichend vom Straßenbaulastträger.